

Markt Großostheim
EAPI. Nr. 310

Benutzungsordnung für die Bachgauhalle Großostheim

Allgemeine Bestimmungen

Für die Bachgauhalle gelten die Benutzungsordnung des Marktes Großostheim, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Bayern in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige sicherheitsrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt (z.B. Unfallverhütungsvorschrift).

1. Nutzungsberechtigung

Die Bachgauhalle steht grundsätzlich allen örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Vereinigungen, Unternehmen, Gruppen, Gesellschaften, Schulen und Einzelveranstaltern zur Verfügung.

Auswärtige Veranstalter und Benutzer können zugelassen werden, wenn Termine frei sind und der übrige Betriebsablauf nicht erheblich gestört wird.

2. Art der Nutzung

2.1 Die Bachgauhalle wird für kulturelle, künstlerische, gesellschaftliche und betriebliche Veranstaltungen sowie für Ausstellungen und Messen bereitgestellt.

2.2 Eine Nutzung für Sportveranstaltungen ist unzulässig.

2.3 Für private Feierlichkeiten steht der Seitenteil der Bachgauhalle zur Verfügung. Eine Nutzung des großen Saales hierfür ist ausgeschlossen.

2.4 Die Veranstaltungen dürfen weder den Gesetzen, Verordnungen und den guten Sitten entgegenstehen noch dem Ansehen des Marktes Großostheim schaden.

2.5 Zum Schutz der umliegenden Anwohner sind die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung einhergehenden Lärmimmissionen auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Hierzu hat der Nutzer in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat er auch darauf hinzuwirken, durch Ziel- und Quellverkehr verursachte Störungen auf ein Minimum zu reduzieren.

3. Terminvergabe

Die Terminvergabe obliegt der Gemeindeverwaltung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung. Bei der Jahresterminplanung erhalten gemeinnützige Veranstalter Vorrang. Im Übrigen erfolgt die Reservierung nach freien Zeiten gemäß Buchungskalender und Entrichtung der Kautions gemäß Ziffer 6.5.

Der Markt behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen und schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in Ziffer 2.5 genannten Sorgfaltspflichten, den Nutzer von künftigen Terminvergaben auszuschließen.

4. Nutzungsbestimmungen

- 4.1 Die Bachgauhalle mit ihren Nebenräumen und ihren Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat während der Dauer der Veranstaltung für größtmögliche Sauberkeit und Ordnung in der Halle wie auch in den Nebenräumen und den WC-Anlagen zu sorgen.
- 4.2 Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist unter Einschaltung der Freiwilligen Feuerwehr Großostheim eine Brandsicherheitswache einzurichten. Diese Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
- 4.3 Anordnungen und Hinweise des Hausmeisters für den Einzelfall, im Hinblick auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung, den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sowie den ggf. gesondert ergangenen Bedingungen und Auflagen sind zu befolgen. Der Hausmeister übt als Vertreter des Marktes Großostheim das Hausrecht aus. Er kann insbesondere Personen oder Gruppen, die gegen die Vorschriften verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, den Aufenthalt im Gebäude untersagen bzw. für entstandene Schäden haftbar machen oder notwendige Aufwendungen für Reinigungsleistungen in Rechnung stellen.
- 4.4 Der Veranstalter wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hingewiesen.
- 4.5 Für den Auf- und Abbau des Hallenmobiliars hat der jeweilige Veranstalter zu sorgen. Dafür wird ihm eine angemessene Zeit eingeräumt.
- 4.6 Die Garderobe (Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Garderobestücke) ist Sache des Veranstalters.
- 4.7 Für Verpflichtungen steuerlicher Art sowie gegenüber der GEMA im Zusammenhang mit der Hallenbenutzung ist ausschließlich der Veranstalter zuständig.

- 4.8 Jede Benutzung der Bachgauhalle setzt den vorherigen Abschluss einer schriftlichen Benutzungsvereinbarung voraus.
- 4.9 Der Veranstalter ist verpflichtet, bei etwaigem Bierausschank Eder-Bier auszuschenken (Fass- oder Flaschenbier). Die Lieferung nichtalkoholischer Getränke ist ortsansässigen Lieferanten zu übertragen.
- 4.10 Aus wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen ist der Markt Großostheim berechtigt, zugesagte Nutzungszeiten zu widerrufen. Eventuelle Schadensersatzansprüche der Nutzer bleiben hiervon unberührt.
- 4.11 Der Markt Großostheim behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

5. Haftung

- 5.1 Der Markt Großostheim überlässt den Veranstaltern oder Benutzern die Bachgauhalle samt Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Gefahr. Der Veranstalter oder Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 5.2 Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind dem Bereitschaftsdienst der Hausmeister umgehend zu melden.
- 5.3 Der Veranstalter oder Benutzer stellt den Markt Großostheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Veranstalter oder Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Großostheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Großostheim und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- 5.4 Der Veranstalter oder Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Großostheim am überlassenen Gebäude, an der Einrichtung oder den Geräten aus der Nutzung entstehen. Der Markt Großostheim wird von eventuellen Schadensersatzansprüchen freigestellt. Es wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.
- 5.5 Die Haftung des Marktes Großostheim als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- 5.6 Für die vom Veranstalter oder Benutzer eingebrachten Sachen übernimmt der Markt Großostheim keinerlei Haftung.
- 5.7 Für Gegenstände, die bei der Garderobe abgegeben werden, haftet der Veranstalter.
6. Benutzungsentgelt: Weitere Regelungen
- 6.1 Benutzungsentgelte werden entsprechend den Regelungen der Entgeltordnung erhoben.
- 6.2 Für die in der Entgeltordnung nicht enthaltenen Veranstaltungen setzt der Markt Großostheim im Einzelfall die Entgelte nach Art und Größe der Veranstaltung fest.
- 6.3 Gemeindliche Leistungen, die über die Bereitstellung der Bachgauhalle und deren Einrichtungsgegenstände hinausgehen, werden zu den anfallenden Kosten berechnet.
- 6.4 Zu den Entgeltsätzen laut Entgeltordnung kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
- 6.5 Von jedem Veranstalter kann im Voraus eine Kautions mindestens in Höhe des jeweiligen Benutzungsentgeltes verlangt werden.
- 6.6 Wird ein vereinbarter Veranstaltungstermin nicht wahrgenommen, erhebt der Markt Großostheim bei nicht fristgerechten Absagen Stornoentgelte.
Diese betragen bei einer Absage
- | | |
|--|------|
| - innerhalb 1 Monats vor dem Veranstaltungstermin | 100% |
| - innerhalb 2 Monaten vor dem Veranstaltungstermin | 50% |
- der vereinbarten Miete.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Benutzungsordnung tritt am 10.12.2018 in Kraft.
- 7.2 Gleichzeitig tritt Teil I der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bachgauhalle und sonstigen Hallen des Marktes Großostheim vom 14.02.1995 außer Kraft.

Großostheim, den 10.12.2018

Markt Großostheim

gez. Jakob
1. Bürgermeister